

Bauschein №. 327

Erh.

D. Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk
Betriebsverwaltung Wesel

wird auf das Gesuch vom 11. November 1927 und nach

erfolgter Prüfung der doppelt eingereichten Baupläne unbeschadet etwaiger Privatrechte Dritter die polizeiliche

Erlaubnis erteilt, auf dem an der - Straße Nr. -

Flur Nr. 1005 belegenden Grundstücke in der Gemeinde Obermörnter

eine Transformationsstation zu errichten

1/2 Obermörnter

Die Gebühren für Prüfung und Beaufsichtigung der Arbeiten etc. betragen 12,- Mk. und sind innerhalb 10 Tagen bei Vermeidung der zwangsweisen Einziehung unaufgefordert an die Bürgermeistereikasse hierselbst zu zahlen.

(Gemeindefass Marienbaum, Rothfischerstr. 10 Köln 23977)

Die umstehend bezeichneten Vorschriften sind genau zu beachten.

Marienbaum, den 24. November 1927.

Die Polizei-Verwaltung
Der Bürgermeister:



Handwritten signature of the Bürgermeister.

1. Die Ausführung muß genau nach den Vorschriften der Bau-Polizeiordnung vom 26. Januar 1912 sowie nach den auf den Zeichnungen gemachten Prüfungsbemerkungen erfolgen.

2. Während der Ausführung muß der Bau-Erlaubnischein nebst Anlagen und Plänen auf der Baustelle oder in deren unmittelbarer Nähe sein und dem Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorgelegt werden.

Von jeder Uebertragung der Bau-Erlaubnis auf einen anderen Bauherrn sowie von jedem Wechsel in der verantwortlichen Leitung ist der Polizeibehörde spätestens binnen einer Woche schriftlich Anzeige zu machen.

3. Abweichungen von der Bau-Erlaubnis und den Bauzeichnungen bedürfen einer besonderen Genehmigung und zwar vor ihrer Ausführung.

Zu widerhandlungen haben außer den nachstehend unter Nr. 8 erwähnten Strafen unter Umständen auch die Beseitigung der nicht genehmigten Bauten zur Folge.

4. Die Bau-Erlaubnis verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Aus-händigung des Bau-Erlaubnischeins ab gerechnet, mit der Bau-Ausführung nicht begonnen ist oder falls der begonnene Bau ein Jahr lang unvollendet geruht hat.

5. Die Baufuchtlinie für die Straßenfront wird von der Polizei-Verwaltung an Ort und Stelle genau ausgemittelt und festgestellt.

Diese Feststellung ist von dem Bauherrn rechtzeitig zu beantragen.

6. Der Bauherr hat den Beginn des Baues, den Beginn der Maurerarbeiten, die Vollendung des Rohbaues und die vollständige Fertigstellung des Gebäudes der Polizei-Behörde schriftlich anzuzeigen. Mit der Bescheinigung der Rohbauabnahme wird bestimmt, wann mit den Verputzarbeiten begonnen werden darf.

7. Die Baustellen sind, soweit dadurch Hindernisse für den öffentlichen Verkehr entstehen, während der Dunkelheit auf allen zugänglichen Seiten ausreichend zu erleuchten.

8. Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der Bau-Polizeiordnung werden, falls nicht auf Grund sonstiger Gesetze eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Polizeistrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt, bestraft. In diese Strafe verfällt sowohl der Bauherr als auch die von ihm mit der Ausführung Beauftragten, jeder für sich.

9. Die Angaben der Fuchtlinien, Bauabnahmen usw. sind möglichst mindestens 8 Tage vorher bei der Polizeiverwaltung schriftlich zu beantragen.

10. Alle Wohngebäude müssen in ihren freiliegenden äußeren Mauerflächen innerhalb zwei Jahren nach Fertigstellung des Rohbaues verputzt oder ausgefugt werden.

11. Die lichte Mindestbreite notwendiger Treppen beträgt 90 cm, Kellertreppen und Treppen vom obersten Vollgeschoße ab aufwärts dürfen eine Breite von 70 cm erhalten. Der Auftritt der Stufen bei notwendigen Treppen muß in der Austragung gemessen mindestens 22 cm, die Steigung darf höchstens 20 cm betragen.

Bei Wendelstufen notwendiger Treppen darf der Auftritt an der schmalsten Stelle in der Austragung gemessen nicht geringer als 10 cm sein.

Soweit Schornsteine neu angelegt oder abgeändert werden, ist nach § 10 Abs. 4 der B. P. O. vom 26. Januar 1912 erst nach erfolgter Revision derselben durch den Bezirkschornsteinfegermeister die Rohbauabnahme zu beantragen. Bescheinigung über erfolgte Schornsteinabnahme ist dem Antrage beizufügen.

Baubeschreibung

betr. Umbau der Transformatorstation Obermörnter.

Das Gebäude soll auf Parzelle ^{325 geändert} 1005/825 der Gemeinde Obermörnter massiv in Mauerwerk unter Hohlziegeldach errichtet werden. Die Grundamente werden aus Kiesbeton hergestellt und die Decken als Betondecken zwischen I Eisen ausgebildet. Für evtl. auftretendes Hochwasser ist die Höherlegung des Fussbodens um ca. 3/4 m vorgesehen.

Innen und aussen wird das Gebäude verputzt. Die Abmessungen sind aus beiliegender Zeichnung ersichtlich.

Die Station dient zur Versorgung der Gemeinde Obermörnter.

Wesel, den 11. November 1927.

Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk A.-G.
Betriebsverwaltung Wesel

[Handwritten signature]